



Das Selektionsverfahren

im Kanton Schaffhausen

Elternbroschüre

Primarstufe

Sekundarstufe I



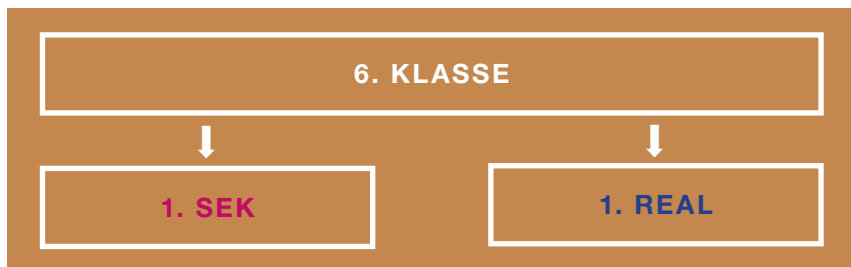
Inhaltsverzeichnis

▶	Einleitung	4
▶	1. Das Übertrittsverfahren von der Primar- in die Sekundarstufe I	6
▶	1.1 Die Abteilungen in der Sekundarstufe I	8
▶	2. Das Umstufungsverfahren in der Sekundarstufe I	10
▶	2.1 Die Umstufung Real → Sek	14
▶	2.2 Die Umstufung Sek → Real	16

Einleitung

Beim Übergang von der 6. Klasse (2. Zyklus) in die Sekundarstufe I (3. Zyklus) findet im Kanton Schaffhausen eine Zuteilung der Schülerinnen und Schüler in zwei Leistungszüge statt. Dabei gibt es zwei wichtige Verfahren:

1. Das **Übertrittsverfahren** am Ende der 6. Klasse in die Sekundarstufe I:



2. Das **Umstufungsverfahren** während der Zeit in der Sekundarstufe I: Von der Real in die Sek und von der Sek in die Real.



Umstufungen:

-  von der Sek in die Real
-  von der Real in die Sek – unter Verlust eines Jahres
-  Repetition – in Ausnahmefällen

In der vorliegenden Broschüre sind beide Prozesse beschrieben. Diese Verfahren werden auch an Elternveranstaltungen in der Schule thematisiert. Bei sämtlichen Übertritten und Umstufungen steht eine ganzheitliche Beurteilung im Zentrum. Diese bezieht nicht ausschliesslich die Leistungen aus Lernkontrollen, sondern auch das Arbeits- und Lernverhalten sowie die Entwicklung in allen Bereichen gleichwertig mit ein. Die Beurteilung der Sachkompetenz orientiert sich an den Vorgaben des Lehrplans.



1. Das Übertrittsverfahren von der Primar- in die Sekundarstufe I

Die Zuteilung in die Sekundarstufe I (Real- und Sekundarschule¹) erfolgt im Kanton Schaffhausen durch ein prüfungsfreies Übertrittsverfahren.

Das Übertrittsverfahren dient dazu, die Fähigkeiten und die mutmassliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler im Rahmen einer Gesamtbeurteilung zu ermitteln und die angemessene Abteilung der Sekundarstufe I zu finden.

Dazu müssen auch Sie als Eltern die Anforderungen der Sekundar- und Realschule kennen, um einen Vergleich mit den Möglichkeiten Ihres Kindes anstellen zu können.

Das Übertrittsverfahren beginnt in der 5. Klasse. Die Zuweisung kann dadurch auf langfristigen Beobachtungen aufbauen. Die 5. und 6. Klasse der Primarschule werden als Beobachtungsstufe bezeichnet.

Ein wichtiges Element sind Gespräche zwischen Eltern, Klassenlehrperson² und Kind. Alle Beteiligten können ihre Erfahrungen, Beobachtungen und Meinungen einbringen.

Ablauf des Übertritts

5. Klasse

Die Klassenlehrperson orientiert die Klasse und die Eltern anlässlich einer Elternveranstaltung über das Verfahren.

6. Klasse

Die Klassenlehrperson orientiert die Klasse und die Eltern anlässlich einer Elternveranstaltung über die Anforderungen und Besonderheiten der Sekundarstufe I.

Bis zum 15. März finden die Zuweisungsgespräche statt. Sind sich Eltern, Klassenlehrperson und Kind in der Beurteilung einig, treffen sie eine gemeinsame Zuweisungsentscheidung. Grundlage für diesen Entscheid bildet die Gesamtbeurteilung durch die beteiligten Lehrpersonen.

Können sich Eltern, Klassenlehrperson und Kind nicht einigen, findet zusätzlich ein Einigungsgespräch statt. An diesem Treffen nimmt ein Mitglied der Schulbehörde³ als Beobachter teil. Kommt nun eine Einigung zustande, wird der Zuweisungsentscheid von der Klassenlehrperson und den Eltern unterzeichnet.

Kommt wiederum keine Einigung zustande, unterzeichnen Eltern und Klassenlehrperson das Formular «Nicht-Einigung». Die Klassenlehrperson leitet dieses mit den entsprechenden Unterlagen an die Kreisschulbehörde weiter.

Die Kreisschulbehörde fällt bis zum 13. April einen rekursfähigen Zuweisungsentscheid.

Sind die Eltern mit dem Entscheid der Kreisschulbehörde nicht einverstanden, können sie bis zum 30. April Rekurs bei der Übertrittskommission einreichen. Diese fällt aufgrund der Vorakten und eigener Abklärungen den definitiven Zuweisungsentscheid.

Rekursinstanz für Entscheide der Übertrittskommission ist der Erziehungsrat des Kantons Schaffhausen (Eingabe bis zum 15. Juni).

¹ Gegliederte Sekundarstufe I: schule.sh.ch → Schulorganisation → Schuljahresplanung

² Bei Stellenteilungen auf der Primarstufe sind beide Klassenlehrpersonen beteiligt bzw. anwesend.

³ Je nach Gemeinde können die Zuständigkeiten einer Schulleitung mit Kompetenzen (SLmK) übertragen sein.

1.1 Die Abteilungen in der Sekundarstufe I

Die **Realschule** vertieft die Lerninhalte der Primarschule und erweitert diese, indem sie vor allem von den Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler ausgeht. Der Unterricht stellt einen engen Bezug zu Alltagssituationen her.

Die **Sekundarschule** vermittelt eine umfassende Bildung als Grundlage für anspruchsvollere Berufslehren sowie weiterführende Schulen. Die Schülerinnen und Schüler müssen sich rasch an neue Situationen und Inhalte anpassen können.

Lehrpersonen beider Abteilungen legen Wert auf eine ganzheitliche Erfassung der Schülerinnen und Schüler sowie auf eine gezielte Förderung der Fähigkeiten im praktischen und theoretischen Bereich.

Information und Kontakt

Die Klassenlehrperson Ihres Kindes ist gerne bereit, mit Ihnen allfällige Fragen zu klären. Weitere Informationen finden Sie auch auf der Serviceplattform Bildung:

www.schule.sh.ch → Unterricht → Beurteilen und Fördern → Übertrittsverfahren

Verordnung des Erziehungsrates über Zeugnisse und Beförderung der Schülerinnen und Schüler an der Primar- und Sekundarstufe I (SHR 411.102)

Handbuch zum Übertrittsverfahren

Kontakt:

Erziehungsdepartement Schaffhausen
Übertrittskommission
Herrenacker 3
8200 Schaffhausen
uebertritt@ktsh.ch



2. Das Umstufungsverfahren in der Sekundarstufe I

Allgemeines und Termine

Vorbemerkungen

Umstufungen sind in beide Abteilungen (Sek ↔ Real) nach jedem Semester während der gesamten Sekundarstufe I möglich, wobei stets die Gesamtbeurteilung berücksichtigt wird.

Die Gesamtbeurteilung führt immer zu einem eindeutigen Zuweisungsentscheid, der durch die zuständige Instanz (siehe Tabelle S. 12/13) bestätigt wird.

Über längere Zeit bedeutet in der Regel mindestens ein Semester.

Ergänzende Informationen

Antragsrecht der Eltern:

Anträge werden schriftlich eingereicht. Sie können gegenüber der Klassenlehrperson mündlich ergänzt werden. Diese wird an der Umstufungskonferenz entsprechende Argumente der Eltern einbringen. Eine transparente Gesprächskultur ist dabei eine wichtige Grundlage. Das Antragsrecht ist nicht einem Mitbestimmungsrecht gleichzusetzen.

Rekursverfahren in wenigen Worten:

- Umstufungsentscheide Sek-Real werden den Betroffenen mittels einer rekursfähigen Verfügung zugestellt. Dazu ist der formelle Beschluss der KSB bzw. SB / der SLmK⁴ notwendig.
- Gegen den auf Antrag der Umstufungskonferenz erlassenen Umstufungsentscheid der KSB bzw. SB / der SLmK kann innerhalb von fünf Arbeitstagen bei der Übertrittskommission Rekurs erhoben werden. Die aufschiebende Wirkung wird entzogen.
- Gegen den Entscheid der Übertrittskommission kann innerhalb von fünf Arbeitstagen beim Erziehungsrat Rekurs erhoben werden. Die aufschiebende Wirkung wird entzogen.

Anzahl Gespräche:

- Gemäss Verordnung ist ein Beurteilungsgespräch (Eltern-Lehrperson-Schülerin oder Schüler) pro Schuljahr verpflichtend vorgesehen. Wird ein Umstufungsgespräch geführt, gilt das Obligatorium als absolviert. Ein zweites Standortgespräch kann aber als sinnvolle Ergänzung angezeigt sein, insbesondere bei einer Umstufung.

⁴ KSB = Kreisschulbehörde; SB = Schulbehörde; SLmK = Schulleitung mit Kompetenzen

Wer – Was

Lehrpersonen, Eltern, Schülerin/Schüler:

Beobachtungsphase

Sekundarlehrperson: Schriftliche Ankündigung einer möglichen Umstufung Sek-Real nach vorgängiger Anhörung der Eltern/ Schülerin oder Schüler

Reallehrperson: Ankündigung einer Umstufung Real-Sek an einem Standortgespräch mit Eltern und Schülerin/Schüler.

Eltern: Ende der Eingabefrist für Anträge

Umstufungskonferenz mit Präsenz eines Mitglieds der KSB bzw. SB / der SLmK; anschliessend formelle Beschlussfassung der KSB bzw. SB / der SLmK1

Eltern: Rekursmöglichkeit an Übertrittskommission (Frist 5 Arbeitstage)

Sitzung der kantonalen Übertrittskommission

Eltern: Rekursmöglichkeit an den Erziehungsrat (Frist 5 Arbeitstage)

Lehrperson: Abgabe Semesterzeugnis gemäss der bisherigen Zuteilung

Schülerin oder Schüler:

Im Regelfall Start in der neuen Klasse

	Termine im 1. Semester	Woche	Termine im 2. Semester	Woche
	bis 10 Wochen vor den Sport-ferien	47	bis 10 Wochen vor den Sommerferien	18
	9 Wochen vor den Sportferien	48	9 Wochen vor den Sommerferien	19
	3 Wochen vor den Sportferien	2	3 Wochen vor den Sommerferien	25
	2 Wochen vor den Sportferien	3	2 Wochen vor den Sommerferien	26
	1 Woche vor den Sportferien	4	1 Woche vor den Som- merferien	27
	direkt vor den Sport- ferien		direkt vor den Sommerferien	
	nach den Sportferien	6	nach den Sommerferien	33

Die exakten Termine werden jedes Jahr durch die Schule gemäss den Vorgaben des Erziehungsdepartements bekannt gegeben.

2.1. Die Umstufung Real → Sek

Vorbemerkungen

Die Jugendlichen sind nach einer mehrjährigen Beobachtungsphase durch die Lehrpersonen im 2. Zyklus grundsätzlich der korrekten Abteilung zugeordnet.

Schülerinnen oder Schüler, die über längere Zeit an der Real vom Unterricht nicht angemessen profitieren, werden in die Sek umgestuft. Dies erfolgt in der zweiteiligen Sekundarstufe jeweils auf Ende des Semesters oder des Schuljahres.

Die Lehrpersonen der Real sind nicht gehalten, konstant zu prüfen bzw. sich die Frage zu stellen, ob die Jugendlichen in der korrekten Abteilung unterrichtet werden. Erst wenn eine Jugendliche bzw. ein Jugendlicher aufgrund der Gesamtbeurteilung auffällt, sind Gedanken zu einer Umstufung notwendig.

Wann ist eine Schülerin bzw. ein Schüler auffällig?

Eine Thematisierung ist dann angezeigt, wenn sich *mehrere* Beobachtungen über *längere* Zeit (mehr als ein Semester) festhalten lassen. Der Start einer solchen vertieften Beobachtungsphase korrespondiert selten mit dem Beginn eines Semesters.

Die Schülerin oder der Schüler...

- liefert konstant hohe Notenwerte in den Lernkontrollen ab.
- ist leistungsmässig unterfordert (Unterforderung kann sich auf das Verhalten und die Motivation negativ auswirken).
- zeigt in der Gesamtbeurteilung ein deutlich anderes Bild als andere Jugendliche der Klasse(n).
- zeigt viel Eigeninitiative.
- äussert glaubhaft den Wunsch nach einem Klassenwechsel in die Sek.

Anschliessende **Kernfragen**, die im Gespräch (Laufbahnberatung) mit den Eltern und der bzw. dem Jugendlichen zu klären sind:

- Profitiert sie oder er genügend vom aktuellen Unterricht?
- Korrespondieren ihre oder seine Leistungen und Einstufung in der Real mit möglichen schulischen oder beruflichen Zukunftsperspektiven?
- Könnten diese Perspektiven in der Sek mit möglicherweise etwas tieferen Notenwerten erreicht werden?
- Kann die Schülerin bzw. der Schüler mit ihren bzw. seinen Leistungen an der Sekundarschule überhaupt bestehen?

2.2. Die Umstufung Sek → Real

Vorbemerkungen

Die Jugendlichen sind nach einer mehrjährigen Beobachtungsphase durch die Lehrpersonen im 2. Zyklus grundsätzlich der korrekten Abteilung zugeordnet.

Schülerinnen oder Schüler, die über längere Zeit keine genügende Gesamtbeurteilung erreichen, repetieren die Klasse oder werden in die Real umgestuft. Dies erfolgt jeweils auf Ende des Semesters oder des Schuljahres.

Die Lehrpersonen der Sek können sich von der Belastung lösen, konstant zu prüfen bzw. sich die Frage zu stellen, ob die Jugendlichen in der korrekten Abteilung unterrichtet werden. Erst wenn ein Jugendlicher bzw. eine Jugendliche aufgrund der Gesamtbeurteilung auffällt, sind Gedanken zu einer Umstufung notwendig.

Wann ist eine Schülerin bzw. ein Schüler auffällig?

Eine Thematisierung ist dann angezeigt, wenn sich *mehrere* Beobachtungen über *längere* Zeit (mehr als ein Semester) festhalten lassen. Der Start einer solchen vertieften Beobachtungsphase korrespondiert selten mit dem Beginn eines Semesters.

Die Schülerin oder der Schüler...

- ist leistungsmässig in einem oder mehreren Fächern überfordert:
Die Lernziele können auffallend häufig nicht erreicht werden, was oft zu ungenügenden Noten in Lernkontrollen führt.
- zeigt auffällige Verhaltensveränderungen, die im Zusammenhang mit einer möglichen Überforderung stehen.

Zum Beispiel:

Irritierende Reaktionen, auffälliges Verhalten; demonstrative Verweigerung der Arbeit im Unterricht, löst kaum mehr Aufträge; minimalistisches Verhalten; Aggressionen gegenüber Lehrpersonen, anderen Schülerinnen und Schülern oder weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schule; zieht sich zurück, wird gleichgültig, spricht kaum mehr, zeigt keine Emotionen; löst demonstrativ keine Hausaufgaben; arbeitet auch in Partner- oder Gruppenarbeiten kaum oder nicht mehr mit; beteiligt sich weniger oder überhaupt nicht mehr am Unterricht.

Anschliessende **Kernfragen**, die im Gespräch (Laufbahnberatung) mit den Eltern und der bzw. dem Jugendlichen zu klären sind:

- Ist die Schülerin oder der Schüler in der Klasse noch am richtigen Ort?
- Profitiert er oder sie genügend vom aktuellen Unterricht?
- Korrespondieren ihre oder seine Leistungen mit möglichen schulischen oder beruflichen Zukunftsperspektiven?
- Könnten diese Perspektiven in der Real mit möglichen höheren Notenwerten besser erreicht werden?

Notizen

This image shows a single sheet of white paper with horizontal blue ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.

[illegible]

Abteilung Schulentwicklung und Aufsicht, im November 2017

Gedruckt auf REFUTURA; 100 % Recyclingpapier, chlorfrei gebleicht, CO₂-neutral